



## **Merkblatt zur Abrechnung der Restfinanzierung nach KVG und allfälliger Ergänzungsleistungen zur AHV für Bewohnende aus dem Kanton Basel-Stadt in ausserkantonalen Pflegeheimen**

### **1. Ausgangslage**

Eine Person hat aktuell Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und möchte direkt in ein ausserkantoniales Pflegeheim eintreten.

### **2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts**

Grundsätzlich gilt es bei der Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts drei Teile zu unterscheiden:

- **KVG<sup>1</sup>-pflichtige Pflegekosten** werden anteilmässig durch die Krankenkasse<sup>2</sup>, die Heimbewohnerin bzw. den Heimbewohner<sup>3</sup> und die Gemeinde bzw. den Kanton (mittels Restfinanzierung) übernommen;
- **Betreuungs- und Hotelleriekosten (Pensionskosten)** gehen vollumfänglich zulasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners;
- **Weitere verrechenbare Leistungen** gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zulasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

### **3. Voraussetzung für den (ausserkantonalen) Pflegeheimeintritt**

#### **3.1 Pflegebedürftigkeitsnachweis**

Für den Eintritt in ein Pflegeheim (inner- oder ausserhalb des Kantons Basel-Stadt) ist ein Ausweis der Pflegebedürftigkeit notwendig. Diese ist gegeben, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig hoch sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss vor dem Heimeintritt durch die Pflegeberatung der Abteilung Langzeitpflege (ALP) bestätigt werden. Dieser Pflegebedürftigkeitsnachweis ist Voraussetzung für eine Kostengutsprache über die Ausrichtung der kantonalen Restfinanzierung und allfälliger Ergänzungsleistungen zur AHV- bzw. IV-Rente.

Für Information und Beratung stehen die Mitarbeitenden der ALP zur Verfügung (Adresse siehe unten).

#### **3.2 Pflegeheimliste**

Ausserkantonale Heime müssen auf der Pflegeheimliste des Standortkantons aufgeführt sein.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) vom 18. März 1994.

<sup>2</sup> Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) vom 29. September 1995.

<sup>3</sup> Maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag aktuell maximal Fr. 23.00 pro Tag (20% von Fr. 115.20).

### **3.3 Direkter Heimeintritt**

Für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zur AHV im Pflegeheim ist die Gemeinde des letzten Wohnsitzes vor Heimeintritt zuständig<sup>4</sup>. Es besteht nur Anspruch auf Leistungen des Kantons Basel-Stadt, wenn der Pflegeheimeintritt direkt aus dem Kanton Basel-Stadt erfolgt.

Die Restfinanzierung kann durch den Kanton Basel-Stadt ebenfalls nur bei einem direkten Heimeintritt aus dem Kanton Basel-Stadt entrichtet werden.

Grundsätzlich ist bei einem Pflegeheimeintritt eine Anmeldung im Einwohnerregister der Standortgemeinde am ausserkantonalen Standort angezeigt. Je nach Standortgemeinde ist gar keine Anmeldung, eine Anmeldung zum Wochenaufenthalt oder eine Anmeldung zur Niederlassung notwendig. Die nötigen Informationen sind bei der zuständigen Einwohnerkontrolle einzuholen. Die Anmeldung ändert jedoch nichts am Anspruch auf Restfinanzierung der Pflegekosten und Ergänzungsleistungen.

## **4. Restfinanzierung durch den Kanton bzw. die Gemeinde**

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch den Kanton anteilmässig vergütet. Dieser Anteil entspricht den anerkannten Pflegekosten abzüglich der Leistung der Krankenkasse und dem Anteil der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

Der Kanton Basel-Stadt leistet die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Heimaufenthalten maximal in der Höhe des für ein innerkantonales Nicht-Vertragsheim anerkannten Betrages<sup>5</sup>.

Kann der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers<sup>6</sup>.

Da der Kanton Basel-Stadt nur über wenig Fläche verfügt und jeder Punkt innerhalb einer Stunde mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann (analoge Regelung zu Ziff. 5.1.2.1), gilt das ganze Kantonsgebiet als in „geografischer Nähe“.

Die Frage, ob ein Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt werden kann, wird von der ALP im Rahmen der Pflegebedürftigkeitsabklärung beantwortet. Dies allenfalls unter Einbezug von zumutbaren Überbrückungsmassnahmen bis zum potenziellen Heimeintritt. Eine Feststellung, dass kein Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung steht, kann von der ALP bis zum Zeitpunkt, in dem das ausserkantonale Pflegeheim den definitiven Eintrittstermin der ALP meldet, in Wiedererwägung gezogen werden.

Sollte eine pflegebedürftige Person trotz Vorliegen eines geeigneten Pflegeheimplatzes im Kanton Basel-Stadt in ein ausserkantonales Pflegeheim eintreten (sog. ausserkantonaler Wahlaufenthalt), werden vom Kanton Basel-Stadt maximal die für innerkantonale Nicht-Vertragsheime anerkannten Normkosten akzeptiert und die Restfinanzierung entsprechend dieser Höhe entrichtet. Eine allfällige Differenz wäre von der pflegebedürftigen Person, dem aufnehmenden Pflegeheim oder der Standortgemeinde zu tragen.

## **5. Finanzierung ausserkantonomer Heimaufenthalte durch EL**

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Liegenschaftskosten) gehen zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner. Es ist zu beachten, dass kantonsfremden Heimbewohnenden in

<sup>4</sup> Art. 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) vom 6. Oktober 2006.

<sup>5</sup> § 8d Abs. 1 Ziff. 1<sup>ter</sup> Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410) vom 25. November 2008.

<sup>6</sup> Art. 25a Abs. 5 Satz 6 KVG.

der Regel ein Zuschlag auf die Pensionskosten verrechnet wird. Können die Pensionskosten nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente zu beantragen. Bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge zuständig.

Die Pflegeheime machen ihre Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Form auf die Möglichkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes aufmerksam. Insbesondere sollen ihnen oder den Angehörigen entsprechende Informationen vermittelt sowie Merkblätter und Anmeldeformulare abgegeben werden. Diese sind beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse siehe unten) erhältlich.

## **5.1 Voraussetzungen für die Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthaltes durch EL**

Bei ausserkantonalen Heimaufhalten, welche aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht, erfolgen, kann anstelle der Taxen gemäss § 8 VELG, die von der zuständigen Stelle des Heimkantons genehmigte oder in einer interkantonalen Vereinbarung geregelte Taxe berücksichtigt werden. Zuständig zum Entscheid über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist bei Betagten die ALP des Gesundheitsdepartements und bei Behinderten die Abteilung Behindertenhilfe des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt<sup>7</sup>.

Bei ausserkantonalen Heimaufhalten, die aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht erfolgen, werden die von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner zu tragenden Kosten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt, wenn die Zusatzkosten des ausserkantonalen Heimaufenthaltes, welche dem Kanton Basel-Stadt anfallen, verhältnismässig sind. Dabei werden praxisgemäss die Kosten, welche das ausserkantonale Heim für Bewohnende der Standortgemeinde verlangt, anerkannt.

### **5.1.1 Medizinisch pflegerische Gründe / kein geeigneter Heimplatz**

Das Vorliegen von medizinisch pflegerischen Gründen, welche einen ausserkantonalen Heimaufenthalt nötig machen, wird von der ALP in Zusammenarbeit mit den Ärzten festgestellt. Zur Beurteilung der Frage, ob (innert zumutbarer Frist) ein geeigneter Heimplatz zur Verfügung steht, führt die ALP eine Liste mit sämtlichen Pflegeheimplätzen des Kantons Basel-Stadt.

### **5.1.2 Soziale Gründe**

Es gibt verschiedene soziale Gründe, aus welchen ein ausserkantonaler Heimaufenthalt angezeigt sein kann. Diese Gründe müssen jedoch eine gewisse Intensität erreichen. Darunter können insbesondere nahe beim ausserkantonalen Heim lebende Angehörige, ein Heimaufenthalt aufgrund einer Glaubensrichtung oder auch ein sehr intensiver Bezug zum Standort des Heims fallen. Diese sozialen Gründe sind beim Einreichen des Gesuchs um Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthaltes von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller darzulegen und zu begründen.

#### **5.1.2.1 Nahe beim Heim lebende Angehörige**

Es wird dabei in der Regel vom Wohnsitz dieser Angehörigen ausgegangen. Der Begriff Angehörige wird dabei weit – auf Bezugspersonen – gefasst. Eine Bezugsperson muss nicht verwandt sein, ausserdem ist ein Verwandter nicht automatisch eine Bezugsperson; es kommt auf die konkreten Umstände an. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass wenn bis anhin ein Besuch im Kanton Basel-Stadt möglich war, dies auch weiterhin der Fall sein wird.

---

<sup>7</sup> § 6 Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710) vom 12. Dezember 1989.

Für die Frage der Nähe wird auf die Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr, wie sie gemäss Fahrplan der SBB ([www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)) angegeben wird, abgestellt. Dabei gilt jede Verbindung, welche von Türe zu Türe eine Stunde oder weniger dauert als „nahe“. Sollte die Bezugsperson „nahe“ bei einem innerkantonalen Heim wohnen, kann unter diesem Titel kein sozialer Grund für einen ausserkantonalen Heimeintritt angenommen werden.

#### 5.1.2.2 Glaubensrichtung

Schweizweit gibt es verschiedene Pflegeeinrichtungen, welche insbesondere spezifischen Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen offenstehen. Damit die Glaubensrichtung als sozialer Grund anerkannt wird, muss bereits vor Eintritt entsprechend der Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen gelebt worden sein.

#### 5.1.2.3 Intensiver Bezug zum Standort des Heims

Darunter fallen Fälle, in welchen eine Person ihr ganzes Leben bis auf wenige Jahre in dieser Region verbracht hat und nach der Zeit im Kanton Basel-Stadt zurück an den Ursprung möchte. Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine Person, welche kein Deutsch, sondern nur Französisch oder Italienisch spricht, in ihr Sprachgebiet möchte. In solchen Fällen – wenn es keinen intensiven Bezug zu einem Standort gibt – können bei mehreren möglichen Heimen die anerkannten Kosten für die EL-Berechnung auf das günstigere Heim beschränkt werden.

### 5.2 Eigenbeitrag an die Pflegekosten

Da der von der Pflegeheimbewohnerin bzw. dem Pflegeheimbewohner zu tragende Eigenbeitrag schweizweit identisch ist<sup>8</sup>, wird dieser unabhängig vom Heimstandort für die Berechnung eines allfälligen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

## 6. Verfahren Finanzierung ausserkantonalen Heimaufenthalt

### 6.1 Gesuchseinreichung

Ein Gesuch um Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthalts ist inkl. sämtlicher wesentlicher Unterlagen und Erläuterungen bei der der ALP des Gesundheitsdepartements einzureichen.

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
Bereich Gesundheitsversorgung  
Abteilung Langzeitpflege  
Malzgasse 30  
Postfach 2048  
4001 Basel

### 6.2 Prüfung

Das Gesuch wird von der ALP geprüft. Damit bei allfälligen Unklarheiten Nachfragen ohne Verzögerung erfolgen und allenfalls Termine für weitere Abklärungen vereinbart werden können, bitten wir Sie, eine **Telefonnummer**, unter welcher Sie tagsüber zu erreichen sind, **sowie eine E-Mail-Adresse** anzugeben. Durch Angabe der E-Mail-Adresse willigen Sie ein, dass die ALP diese für Rückfragen verwenden kann. Das Ergebnis der Beurteilung des Gesuches wird jedoch auf jeden Fall auf dem Postweg mittels Verfügung mitgeteilt.

---

<sup>8</sup> Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG.

### 6.2.1 Pflegebedürftigkeitsabklärung

Die Pflegebedürftigkeit ist Voraussetzung für den Eintritt in ein Pflegeheim. In einem ersten Schritt erfolgt entsprechend eine Feststellung der allfälligen Pflegebedürftigkeit durch die ALP. Diese Prüfung ist für inner- wie auch ausserkantonale Heimaufenthalte Voraussetzung.

Bei einer positiven Bedarfsfeststellung, stellt die ALP eine entsprechende Bescheinigung aus. Mit dieser haben Sie die Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten. Die ALP informiert Sie zu diesem Zeitpunkt umfassend über das weitere Vorgehen.

### 6.2.2 Anerkennung Standorttarife für Restfinanzierung

Sollte das von Ihnen gewünschte Pflegeheim höhere anerkannte Normkosten als ein Nicht-Vertragsheim im Kanton Basel-Stadt aufweisen, werden die entsprechenden Voraussetzungen geprüft.

### 6.2.3 Finanzierung ausserkantonalen Heimaufenthalt

Sollten Sie einen ausserkantonalen Heimaufenthalt wünschen, werden die von Ihnen beigelegten Unterlagen und Begründungen darauf geprüft, ob die unter Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

## 6.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen in der Form einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt.

Es gilt dabei die folgenden Punkte zu unterscheiden:

1. Es wird festgestellt, dass eine **Pflegebedürftigkeit** gegeben ist. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten und es wird Ihnen vom Kanton Basel-Stadt der entsprechende Finanzierungsanteil garantiert, sog. Restfinanzierung der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG (**Achtung**: Darin sind die **Ergänzungsleistungen** für den ausserkantonalen Heimaufenthalt **nicht** enthalten!).
2. Es wird festgestellt, ob ein geeigneter Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt frei ist bzw. innert zumutbarer Wartezeit frei wird. Sollte dies nicht der Fall sein, würden die Kosten des ausserkantonalen Standortheims für die Restfinanzierung herangezogen, ansonsten lediglich diejenigen für innerkantonale Nicht-Vertragsheime. Diese Feststellung kann bis zur Mitteilung des definitiven Eintrittstermins in Wiedererwägung gezogen werden.
3. Es wird ausserdem festgestellt, ob soziale oder medizinisch pflegerische Gründe vorliegen, welche die Anerkennung der Kosten des **ausserkantonalen Heimaufenthalts** durch die **Ergänzungsleistungen** zur AHV (in vollem Umfang) rechtfertigen.

Sollten Ziffer 1 und 3 gegeben sein, haben Sie die Möglichkeit, mit dieser Feststellungsverfügung beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse siehe unten) Ergänzungsleistungen zur AHV zur Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthalts **im in der Verfügung bezeichneten Heim** zu beantragen.

Eine Kopie der Verfügung wird dem Wunschheim sowie dem Amt für Sozialbeiträge zugestellt.

## 7. Abrechnung an den Kanton Basel-Stadt

Das Pflegeheim rechnet die Restfinanzierung monatlich direkt mit der ALP als Sammelrechnung ab. Handelt es sich nur um einzelne Personen, erfolgt die Rechnungsstellung vorzugsweise maximal alle drei Monate oder halbjährlich.

Die Rechnung enthält neben Name, Anschrift und Zahlungsverbindung des Heimes folgende Angaben je Bewohnerin bzw. Bewohner:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherer, Eintrittsdatum ins Heim, Abrechnungsmo-  
nat, Aufenthaltsdauer, Anzahl Tage, Pflegestufe, Rechnungsbetrag Pflegekosten, Rechnungsbe-  
trag Krankenversicherer, Rechnungsbetrag Eigenbeitrag

Das Heim stellt der ALP mit der ersten Abrechnung und mit jeder Änderung seinen Taxerlass zu,  
in welchem die Heimtaxen und die für das Heim geltenden kantonalen Normkosten enthalten sind.

**Abrechnungsadresse für Restfinanzierung**

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsversorgung

Pflegefinanzierung

Malzgasse 30

Postfach 2048

4001 Basel

Tel.: 061 205 32 52

[pflegeabrechnung.bs@hin.ch](mailto:pflegeabrechnung.bs@hin.ch)

**8. Informationen / Anträge auf Ergänzungsleistungen für Per-  
sonen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt**

Amt für Sozialbeiträge

Ergänzungsleistungen

Grenzacherstrasse 62

4005 Basel

Tel.: +41 61 267 86 66

E-Mail: [asb@bs.ch](mailto:asb@bs.ch)

[www.asb.bs.ch](http://www.asb.bs.ch)